

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen

Per E-Mail

Nachrichtlich: LGL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
45-G8733-2016/30-26

Telefon +49 (89) 9214-3162
Dr. Ulrike Marschner

München
24.08.2017

Tierschutz;
Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierErzHaVerbG);
Haltung von Pelztieren;
Abgabeverbot von Säugetieren im letzten Trächtigkeitsdrittel zum Zweck der
Schlachtung

Anlage:
Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017 wird das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG) um Vorschriften zur Haltung von Pelztieren und um ein Abgabeverbot für im letzten Drittel trüchtige Säugetiere zum Zweck der Schlachtung erweitert. Diese Änderungen treten am 01.09.2017 in Kraft.

I. Haltung von Pelztieren

Für Pelztiere wird ein grundsätzliches Haltungsverbot mit restriktivem Erlaubnisvorbehalt geregelt. Die materiellen Anforderungen an die Haltung von Pelztieren entsprechen den bisher in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) enthaltenen Vorgaben; dort werden die §§ 38 bis 43 TierSchNutzV gestrichen. Eben-

falls werden in § 44 Abs. 1 der TierSchNutzV (Ordnungswidrigkeiten) die Nummern 47 bis 54 aufgehoben. Der neue § 7 des geänderten TierErzHaVerbG enthält die Bußgeldvorschriften. Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die rechtskonforme Haltung von Pelztieren ist ein Bußgeld von bis zu 30.000 € vorgesehen.

II. Verbot der Abgabe von im letzten Drittel trächtigen Säugetieren zum Zweck der Schlachtung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TierErzHaVerbG ist es verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung aufgrund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen erfolgt oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. Die Voraussetzungen nach § 4 Satz 2 Nr. 2 TierErzHaVerbG (tierärztliche Indikation) sind dann gegeben, wenn ein Tierarzt feststellt, dass sich das Muttertier in einem Zustand befindet, der als tiermedizinische Maßnahme dessen Tötung erforderlich macht. Statt der Euthanasie ist eine Abgabe zur Schlachtung dann zulässig, wenn hierdurch dem Tier aufgrund seines Zustandes keine zusätzlichen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden und abzusehen ist, dass der Zustand des zu schlachtenden Tieres die fleischhygienerechtlichen Voraussetzungen für eine Schlachtung erfüllt.

Der Tierarzt hat dem Tierhalter in diesem Fall eine Bescheinigung auszuhändigen, die vom Tierhalter mindestens drei Jahre aufzubewahren ist. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, weshalb die Tötung erforderlich ist (Diagnose und Prognose) sowie die Bewertung, dass dem Tier die Abgabe zur Schlachtung zumutbar ist. Wirtschaftliche Gründe wie etwa eine Zitzenverletzung, die sich ohne Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes der Kühe lediglich negativ auf die Melkbarkeit auswirkt, oder eine Bestandsauflösung stellen keine tierärztliche Indikation in diesem Sinne dar.

Laut Gesetzesbegründung sind von der Regelung Fälle von Nottötungen oder Notschlachtungen nicht betroffen. Ebenfalls nicht betroffen sind Hausschlachtungen. Außerdem bleiben die Vorschriften über den Tierschutz beim Transport unberührt (insbesondere Transportverbot für Tiere im letzten Zehntel der Gravidität). Im Falle einer abgestorbenen Frucht gilt das Abgabeverbot ebenfalls nicht, da der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz lebensfähiger ungeborener Tiere hier nicht mehr zu gewährleisten ist. Jedoch muss die Transportfähigkeit des Muttertieres gegeben sein, insbesondere sind Anzeichen einer bevorstehenden Fruchtaustragung zu berücksichtigen.

Der neue § 7 des geänderten TierErzHaVerbG sieht bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen das Abgabeverbot für trächtige Säugetiere ein Bußgeld von bis zu 5.000 € vor. Der zur Schlachtung Abgebende muss sich vergewissern, dass weibliche Säugetiere außer Schafe und Ziegen nicht hochträchtig sind und ggf. seine diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen glaubhaft darlegen können. Dies kann z. B. durch eine dem Tier eindeutig zuzuordnende Bescheinigung über eine negative Trächtigkeitsuntersuchung durch eine Fachkraft oder einen entsprechend zugelassenen Milch- bzw. Bluttest erfolgen.

Wird ein Tier an einen Viehhändler oder einen anderen Landwirt verkauft und von diesem zum Schlachten abgegeben, so muss der neue Eigentümer sicherstellen, dass das Tier nicht im letzten Drittel trächtig ist, und dies nachvollziehbar dokumentieren.

Hinweise zur Überwachung

Das Gesetz **sieht das Mitführen der tierärztlichen Bescheinigung** mit dem Muttertier zum Schlachthof **nicht vor**, so dass eine unmittelbare Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die für den Schlachthof zuständige Behörde nicht möglich ist. **Die für den Schlachtbetrieb zuständige Behörde wird daher gebeten, zukünftig jede Schlachtung eines im letzten Drittel der Trächtigkeit befindlichen Säugetiers, ausgenommen Schafe und Ziegen, an die für den Abgebenden zuständige Behörde zu melden, damit diese das Vorliegen der Ausnahmetatbestände überprüfen kann.**

Nur in Fällen, in denen das **Muttertier von einer Kopie der tierärztlichen Bescheinigung begleitet wurde** und aus dieser nachvollziehbar hervorgeht, dass die gesetzlich vorgesehene Ausnahme vom Abgabeverbot vorliegt, erübrigt sich die Meldung. Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungen an eine Ausnahme aufgrund tierärztlicher Indikation sehr hoch sind und schon deshalb keine realistischen Beispielfälle genannt werden können.

Um die Wirksamkeit des Abgabeverbots trächtiger Tiere zur Schlachtung beurteilen zu können, werden die für die Schlachtbetriebe zuständigen Veterinärbehörden zunächst gebeten, beginnend zum 01.09.2017 jeweils halbjährlich bis zum Schlachttag 31. Dezember bzw. 30. Juni an die Regierungen zu berichten, wie viele Rinder, Schweine und Pferde jeweils im letzten Drittel der Gravidität geschlachtet wurden. Die Regierungen fassen die Zahlen nach Tierarten getrennt zusammen und leiten diese bis zum 15. Januar bzw. zum 15. Juli an tierschutz@stmuv.bayern.de weiter.

Das UMS „Schlachtung gravider Rinder“ vom 23.11.2015 Az. 44g-G8703.5-2015/23-55 wird zum 31.08.2017 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Marschner
Ministerialrätin